



Merkblatt

An alle Fasnächtler und Fasnachtscliquen im Kanton Solothurn

Im Vorfeld der kommenden Fasnacht fühlen wir uns verpflichtet, Sie erneut auf die Gefahren hinzuweisen, die durch Verwendung von entflammenden Textilien und leicht brennbaren Materialien für Kostüme, Dekorationen, Kunstbauten etc. bestehen, und die in der vergangenen Zeit nicht selten durch schwere Verbrennungen zu bleibenden Schädigungen geführt haben. Sie werden deshalb dringend ersucht, die folgenden Hinweise und Empfehlungen zu befolgen.

Materialien zur Herstellung von Fasnachtskostümen und -zubehör

Art. 26 der Verordnung über Gebrauchsgegenstände verbietet die Verwendung leichtentflammender Textilien zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen.

Wir machen Sie aber trotzdem ausdrücklich darauf aufmerksam, dass neben Textilien, Kunststoffpelzen auch Bärte und Perücken leicht entflammbar sein können. Die Hersteller solcher Materialien, wie sie vor allem an der Fasnacht gebraucht werden, müssen die gesetzlichen Vorschriften kennen und auch strikte einhalten. Es liegt an Ihnen, bei Ihren Lieferanten auf dem Verkauf von nicht leichtentflammenden Materialien zu bestehen.

Die Entflammbarkeit kann u.a. wie folgt auf einfache Weise geprüft werden:

An einem brandsicheren Ort wird eine kleine Probe (ca. 16 - 20 cm lang und 6 cm breit) mit einer Metallklammer so festgeklemmt, dass sie senkrecht herunterhängt. Sie wird von unten entzündet. Bei richtig behandeltem Material muss die Flamme an der Probe nach dem Entfernen der Zündquelle erlöschen. Richtig behandeltes Material darf nicht tropfend abbrennen sondern höchstens glimmend verkohlen. Die Glut muss nach Entfernen der Zündquelle erlöschen.

Die im Handel erhältlichen Imprägniermittel machen zwar eine gewisse Nachbehandlung zu wenig flammfester Materialien möglich, doch hängt die Wirkung sehr stark von der Beschaffenheit des Materials und der Intensität der Behandlung ab. Eine ungenügende oder ungleichmässige Behandlung bleibt fast wirkungslos.

**Fasnachtskostüme und Zubehör sind in der Regel brennbar!
Wiegen Sie sich nicht in falscher Sicherheit!**

Beispiel Murmi

Murmi (unten, rot) wurde mit einer VKF-zugelassenen Brandschutzmittel behandelt. (ganzes Kleid wurde "gebadet"). Nach dem Austrocknen der Imprägnierung wurde der Murmi-Anzug nochmals einem Entflammbarkeitstest unterzogen.



Fasnachtsanlässe in Saalbauten

Dekorationen und Kunstbauten müssen mindestens die Brandkennziffer (BKZ) 5.1 aufweisen.

Organisation einer Brandwache bei Anlässen in Sälen mit grosser Personenbelegung, grosser Brandbelastung und nicht grosszügigen Fluchtwegen, vor allem wenn der Saal nicht im Parterre ist.

Erstellen von zusätzlichen Fluchtwegen, z.B. Erstellen einer Nottreppe mit Geländer zum und vom Fenster eines Saales direkt ins Freie (nebst der Organisation einer Brandwache). Anbringen und Deponieren von zusätzlichen Löscheinrichtungen durch die Feuerwehr. Instruieren des Betriebspersonals über das Verhalten im Brandfall.

Durchführen von Saalkontrollen rechtzeitig vor dem Anlass in Bezug auf:

- | Brennbarkeit der Dekorationen
- | Vorhandene Fluchtwege und deren Freihaltung
- | Vorhandene Löscheinrichtungen
- | Notwendigkeit einer Brandwache

Fasnachtsumzug

Auf Fasnachtswagen ist während des Umzuges ein Handfeuerlöscher ABC 6 - 12 kg oder Leichtwasser 6 - 9 Liter an geeigneter Stelle mitzuführen. Das Wagenpersonal ist über die Handhabung des Handfeuerlöschers zu instruieren.

An Gebäudeeigentümer

Erfahrungsgemäss werden auf diesen Anlass hin, viele Hallen, Säle und Räume mit viel Liebe und grossem Aufwand dekoriert und für einen grossen Publikumsaufmarsch vorbereitet.

Schreckensbilder aus der Vergangenheit haben uns gezeigt, dass es bei solchen Anlässen, aus Unvorsichtigkeit, Nichtwissen oder Leichtsinn, immer wieder zu Brandereignissen mit vielen Verletzten und Toten kommen kann.

Grundsätzlich ist der Gebäudeeigentümer für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften verantwortlich.

Insbesondere muss sichergestellt werden, dass:

- | Dekorationen und Kunstbauten der Brandkennziffer (BKZ) 5.1 entsprechen ([Merkblatt Dekorationen](#))
- | eine genügende Anzahl von Ausgängen und Fluchtwegen vorhanden ist (BS-Richtlinie "Flucht- und Rettungswege", Punkt 5.2.3)
- | die Ausgangsbreiten den Anforderungen entsprechen (personenzahlabhängig) (BS-Richtlinie "Flucht- und Rettungswege", Punkt 5.2.3)
- | die Ausgänge und Notausgänge gekennzeichnet und jederzeit begehbar sind
- | provisorische elektrische Installationen genügend abgesichert und gesichert sind
- | die nötige Anzahl von Löscheräten bereitgestellt ist (Löscherposten oder Handfeuerlöcher LW 6 - 9 Liter Inhalt)

Auch Saalwachen können zur Sicherheit der Gäste beitragen.

Bei Unklarheiten oder Fragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Brandschutzexperten der Solothurnischen Gebäudeversicherung.

Sofern Dekorationsmaterialien und Kunstbauten mit Imprägniermitteln nachbehandelt werden müssen, empfehlen wir die Produkte der folgenden Firmen:

- | Maintec
Zone Industrielle La Picarde
1145 Bière (VD)
Tel. 021 809 42 42
- | BELFOR (Suisse) AG, Reussstrasse 9, 6038 Gisikon (LU)
Tel. 041 455 01 11
Internet: www.belfor.com
E-Mail: info@ch.belfor.com

Beide Firmen verfügen über Produkte mit VKF-Zulassungen. Die Hinweise der Hersteller sind jedoch zu beachten, da für verschiedene Materialien unterschiedliche Schutzmittel verwendet werden müssen.

Weitere Produkte finden Sie im Brandschutzregister der VKF unter Baustoffe (Anstriche und Imprägnierungen, Produktegruppe 135).

Link

- | [Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz](#)
- | [Brandschutzvorschriften](#)

Wir wünschen allen ein fröhliches, unfallfreies und brandloses Narrentreiben.